

**Vollzugsverordnung
zur Finanzverordnung
(Änderung vom 13. März 2019)**

Der Kirchenrat beschliesst:

Die Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung vom 6. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

§ 5. ¹ Für die Berechnung des mittelfristigen Rechnungsausgleichs werden die Ergebnisse der Jahresrechnungen der letzten drei Rechnungsjahre, das budgetierte Ergebnis des laufenden Jahres sowie die Ergebnisse der folgenden drei Jahre gemäss Finanzplan berücksichtigt. Haushaltsgleichgewicht (§§ 6 Abs. 1 und 31 Abs. 1 FiVO)

² Die Summe der Ergebnisse gemäss Abs. 1 darf höchstens während fünf aufeinanderfolgenden Jahren negativ sein.

³ Ergibt die Summe der Ergebnisse gemäss Abs. 1 einen negativen Betrag, so ist dies zu begründen. Die Kirchenpflege zeigt auf, mit welchen Massnahmen der mittelfristige Rechnungsausgleich binnen der nächsten fünf Jahre erreicht wird.

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident:
Michel Müller

Der Kirchenratsschreiber:
Walter Lüssi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juni 2019 in Kraft ([ABI 2019-03-22](#)).